



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Altspanisch-gotische Rechte

Wohlhaupter, Eugen

Weimar, 1936

4. von Aragon.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69881](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69881)

eng.¹⁾ Das Recht von Navarra zeigte sich lange sehr ablehnend gegenüber allem fremden Recht²⁾; so verdanken wir gerade ihm besonders wertvolle und volkstümliche Rechtsquellen.

Die hervorragendsten ortsrrechtlichen Quellen sind der noch dem 11. Jahrhundert angehörige Fuero von Nájera³⁾ und der von Sancho dem Weisen 1164 verliehene Fuero von Estella. Tudela, das schon 1127 von König Alfons I. von Aragon einen kürzeren Fuero erhalten hatte, weist im 13. Jahrhundert ein umfangreiches Stadtrecht auf, das allerdings Privatarbeit ist. Die Fueros von Estella und Tudela hängen wieder eng zusammen mit einem der schönsten altspanischen Zeugnisse germanischen Rechts, dem Fuero general de Navarra, der Hauptquelle navarresischen Landrechts. Diese nicht vor dem 13. Jahrhundert aufgezeichnete Privatarbeit verdankt gotischem Gewohnheitsrecht besonders viel, ist voll altertümlicher Rechtsfäße und schöner Rechtssymbolik und enthält einige vom volkstümlichen wie vom rechtsgeschichtlichen Standpunkt aus wertvolle Fazañas.⁴⁾

4. Wir gehen zu den Rechten jener Gebiete über, die später unter der Krone von Aragon vereinigt erscheinen.

Ohne daß wir hier auf die noch nicht vollständig geklärten Anfänge aragonesischen Rechts, auf den sagenumsponnenen Fuero von Sobrarbe, einzugehen brauchen, vermögen wir schon unter den kurzen Fueros von Aragon eine Fülle hochbedeutender Quellen zu nennen; zunächst den von Sancho Ramirez 1063 verliehenen Fuero von Jaca⁵⁾, dann die Fueros von Zara:

¹⁾ Wer sich einen Begriff von der Fülle der Rechtsquellen machen will, die sich allein auf einem verhältnismäßig so kleinen Gebiete wie Navarra entfalten konnten, vergleiche die schöne Übersicht über die Foralfamilien Navarras in AHDE. X (1933) S. 203 ff., die wir José Maria Lacarra verdanken.

²⁾ Vgl. aber Lacarra, Sobre la recepción del derecho romano en Navarra, AHDE. XI (1934) S. 457 ff.

³⁾ Vgl. unten S. XLII ff. (Einführung) und 72 ff. (Text).

⁴⁾ Vgl. unten S. XLIV ff. (Einführung) und 100 ff. (Auswahl).

⁵⁾ Vgl. unten S. XLVI ff. (Einführung) und 134 ff. (Text).

goza (1118?), Daroca (1142) und Calatayud.¹⁾ Auf der Grundlage des Kolonisationsprivilegs für Teruel (1176) wurde später ein großer Fuero ausgearbeitet, der unter den umfangreicheren aragonesischen Fueros Schule gemacht hat.

Die Sammlung aragonesischen Landrechts wurde im 12. Jahrhundert durch eine Reihe von erst neuerlich bekannt gewordenen Refopilationen vorbereitet, deren Verfasser wir nicht kennen.²⁾ Als maßgebende Quelle des Landrechts gilt der sog. Código von Huesca, den Bischof Vidal de Cañellas auf Geheiß des Königs Jakob I. zusammenstellte und der vom König 1247 verkündet wurde. Spätere Erweiterungen vermehrten den ursprünglich schon stattlichen Umfang dieses hernach als „Fueros de Aragon“ bezeichneten Werkes erheblich. Aragon weist auch einige beachtliche Landfriedensgesetze auf.

5. Mit besonderer Kraft hat sich bis heute die Eigenständigkeit des katalanischen Rechtes behauptet. Von den karolingischen Kapitularien für die spanische Mark ist schon die Rede gewesen. Unter sämtlichen spanischen Staaten hat Katalonien die bedeutungsvollsten Zeugnisse des Gottes- und Landfriedens aufzuweisen. Unter Verwertung von Gesetzen der Grafen von Barcelona, der Gottes- und Landfriedensgesetze, auch fremdrechtlicher Quellen, aber doch im wesentlichen auf der Grundlage völkischen Gewohnheitsrechts entstand in einer heute noch nicht völlig geklärten Entwicklungsgeschichte die wichtigste Quelle katalanischen Landrechts, die sog. Usatici von Barcelona.³⁾

Aber Katalonien hat auch wichtige Zeugnisse des Ortsrechts aufzuweisen. Neben bedeutsamen Kolonisationsprivilegien, z. B. für Ugramunt, Lérida und Tortosa steht eine Fülle von umfangreichen Stadtrechtsquellen, besonders für die Städte Barcelona (Recognoverunt proceres 1274 und Ordinacions d'En Sanctacilia 14. Jahrhundert), dann für Lérida (Consuetudines Her-

¹⁾ Vgl. unten S. XLVIII f. (Einführung) und S. 142 ff. (Text).

²⁾ Aus diesen Refopilationen wurden einige Fazañas ausgewählt; vgl. unten S. Lf. (Einführung) und S. 166 ff. (Texte).

³⁾ Näheres unten S. LII ff. (Einführung) und S. 178 ff. (Text).